

12.03.96

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Zehnte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Vermietung von bestimmten Fahrzeugen durch Verlagerung des Leistungsortes vom Inland in das Drittlandsgebiet.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung wird der Ort der Vermietung von bestimmten Fahrzeugen, die im Drittlandsgebiet genutzt werden, vom Inland in das Drittlandsgebiet verlagert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte können mangels statistischer Daten nicht quantifiziert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die finanziellen Auswirkungen geringfügig sind.

Bundesrat

Drucksache 187/96

12.03.96

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Zehnte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 522 10 - Um 91/96

Bonn, den 12. März 1996

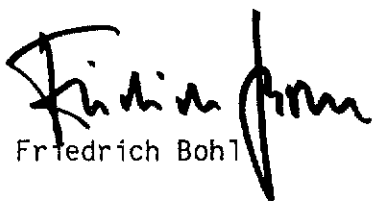
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zehnte Verordnung
zur Änderung
der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom1996

Auf Grund des § 3 a Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), der zuletzt durch Artikel 20 Nr. 5 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„ § 1

Sonderfälle des Ortes der sonstigen Leistung

(1) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

1. eine sonstige Leistung, die in § 3 a Abs. 4 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder
2. die Vermietung von Beförderungsmitteln,

187/96

- 2 -

ist diese Leistung abweichend von § 3 a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Drittlandsgebiet liegt.

(2) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, ein ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Straßen- oder Schienenfahrzeug, ist diese Leistung abweichend von § 3 a Abs. 1 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn

1. der Leistungsempfänger ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer ist,
2. das Straßen- oder Schienenfahrzeug für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt ist,
3. das Straßen- oder Schienenfahrzeug im Drittlandsgebiet genutzt wird.

Wird die Vermietung des Straßen- oder Schienenfahrzeugs von einer Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Inland liegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **3. Juni 1995** in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 Absatz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 1 werden Absatz 1.

Zu § 1 Absatz 2:

Die neue Regelung beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 3 a Abs. 5 UStG. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser sonstigen Leistung abweichend von § 3 a Abs. 1 UStG danach bestimmen, wo diese Leistung genutzt wird. Dementsprechend wird durch § 1 Abs. 2 der Ort bei der Vermietung von Straßen- und Schienenfahrzeugen, die zur Beförderung von Gegenständen bestimmt sind, unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von § 3 a Abs. 1 UStG statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen bestimmt. Zu den Straßen- und Schienenfahrzeugen gehören insbesondere Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen und Anhänger zu diesen Fahrzeugen, Transportbetonmischer und Eisenbahngüterwagen. Nicht unter die Regelung fallen Straßen- und Schienenfahrzeuge, die vorwiegend oder ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere die in § 23 Abs. 6 a StVZO bezeichneten Fahrzeuge. Die Vermietung der zur Beförderung von Gegenständen bestimmten Straßen- und Schienenfahrzeuge in das Drittlandsgebiet unterliegt damit nicht der deutschen Umsatzsteuer. Das von den in Drittstaaten ansässigen Unternehmern als aufwendig empfundene Vorsteuer-Vergütungsverfahren wird vermieden. Die Regelung ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen inländischer Unternehmer gegenüber Unternehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen vergleichbare Regelungen bereits gelten, zu verhindern.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 3. Juni 1995 in Kraft. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung. Deshalb bestehen gegen ihre Rückwirkung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Beschluß
des Bundesrates

Zehnte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.